



Antrag Gesetzgebung

Version 1

AO / 1. März 2026

FIN 89 2023.FINSV.207 Steuergesetz (StG) (Änderung)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
Amstutz (Parteilos)	38	1	g	für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien 1. * für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 4900 <u>7200</u> Franken, 2. * für die übrigen steuerpflichtigen Personen 2450 <u>3600</u> Franken, 3. * für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 7200 <u>9200</u> Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 3600 <u>4600</u> Franken, 4. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können 700 <u>900</u> Franken abgezogen werden.		